

Satzung der Stadt Beckum über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft

Vom 23. Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Aufgaben und Ziele	2
§ 2 Umfang der Abfall- und Wertstoffentsorgung.....	3
§ 3 Ausgeschlossene Abfälle	4
§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen	5
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht.....	5
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 7 Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang	7
§ 8 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen	8
§ 9 Abfallbehältnisse	8
§ 10 Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Restmüll.....	9
§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Bioabfall.....	11
§ 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Altpapier.....	12
§ 13 Anzahl der Abfallbehältnisse für Wert- und Leichtstoffe.....	12
§ 14 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter	12
§ 15 Benutzung der Abfallbehälter für Restmüll, Bioabfall oder Altpapier.....	13
§ 16 Benutzung der Abfallbehältnisse für Wert- und Leichtstoffe.....	13
§ 17 Abfuhrzeit.....	14
§ 18 Sperrmüll	14
§ 19 Sperrige Wertstoffe/Altmetall/Schrott	15
§ 20 Elektro-/Elektronikgeräte	15
§ 21 Recyclinghof.....	16
§ 22 Anmeldepflicht.....	16
§ 23 Auskunftspflicht, Betretungsrecht.....	16
§ 24 Unterbrechung der Abfallentsorgung	17
§ 25 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung	17
§ 26 Gebühren	18
§ 27 Andere Berechtigte und Verpflichtete.....	18
§ 28 Begriff des Grundstücks.....	18
§ 29 Ordnungswidrigkeiten.....	18
§ 30 Inkrafttreten	19

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 3, 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hat der Rat der Stadt Beckum am 25. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Beckum (Stadt) betreibt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Benutzergruppen nicht gewerblicher Art auf ihrem Gebiet (Stadtgebiet) nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Ziel der Abfallentsorgung ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (§ 1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG).

Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit und in zweiter Linie zu verwerten.

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Zur Abfallentsorgung gehören auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen zur Beseitigung.

Die Abfallentsorgung umfasst auch die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

- (3) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende gesetzlich zugewiesene abfallwirtschaftliche Aufgaben:
 1. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),
 2. Sammlung und Transport von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von so genannten Straßen-Papierkörben, soweit nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich,
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet,
 5. Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushalten,
 6. Nachsorge für stillgelegte städtische Abfallentsorgungsanlagen.

Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

- (4) Die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist ein, damit diese die Entstehung von Abfall vermeiden und die Wiederverwertung von Wertstoffen fördern.

- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (6) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle erfolgt durch den Kreis Warendorf.

§ 2

Umfang der Abfall- und Wertstoffentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen durch die Stadt umfasst
 1. Sammlung und Transport von
 - a) Restmüll,
 - b) Sperrmüll,
 - c) Bioabfall,
 - d) Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt,zur vom Kreis Warendorf bestimmten Entsorgungsanlage,
 2. Sammlung und Transport von Abfällen zur Verwertung und das Gewinnen von Stoffen, insbesondere von sperrigen Wertstoffen und Metallen,
 3. Sammlung und Transport von schadstoffhaltigen Abfällen,
 4. Entleerung der Straßen-Papierkörbe,
 5. das Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken („wilder Müll“),
 6. die Nachsorge für stillgelegte städtische Abfallentsorgungsanlagen,
 7. die Annahme von Abfällen auf einem Recyclinghof,
 8. das Einsammeln und Befördern von Elektro-/Elektronikgeräten,
 9. die Annahme von Elektro-/Elektronikgeräten an der Übergabestelle.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch:

- eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllbehälter, Bioabfallbehälter, Papiertonne),
- durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, sperrige Wertstoffe, Elektro-/Elektronikgeräte) sowie
- durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Erfassung von Abfällen über den Recyclinghof).

Unter Bioabfall sind hierbei alle im Abfall enthaltenen abbaubaren organischen Abfallanteile zu verstehen, wie zum Beispiel Speisereste, Küchenabfälle, Zimmer- und

Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch-, Baumast-, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.

Unter Wertstoff sind Abfälle zur Verwertung wie zum Beispiel Altglas, Altpapier, Altmetall, unter sperrigen Wertstoffen, sperrige Abfälle zur Verwertung zu verstehen.

- (2) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen, wie Glas, Papier/Pappe/Karton (Verpackungsanteil), Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig. Das Duale System ist formalrechtlich aber nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgung.
- (3) Die Annahme von Abfällen auf dem Recyclinghof zu den dort festgesetzten Abgabezeiten erfolgt im Rahmen eines privatwirtschaftlichen Vertrages. Der Recyclinghof wird nicht durch die Stadt Beckum betrieben, er ist nur formalrechtlich, aber nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgung.
- (4) Die gesetzlich vorgeschriebene Annahme von Elektro-/Elektronikgeräten erfolgt im Rahmen der eingerichteten Übergabestelle.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von Sammlung und Transport durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. gasende, nicht stichfeste, bei der Sammlung und dem Transport stark staubende Abfälle.
 2. Abfälle mit frei austretendem Wasser.
 3. Abfälle, die nicht Hausmüll, Bioabfall, Sperrmüll, Garten- und Grünabfall, Wertstoff, sperriger Wertstoff und sonstiger Abfall aus dem kommunalen Bereich sind.
 4. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art, Beschaffenheit und Menge nicht mit in Haushalten anfallenden Abfällen gesammelt, befördert oder beseitigt werden können, oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Absatz 2 Satz 2 KrWG).

Die Entsorgung dieser Abfälle zur Beseitigung ist nach Aufforderung durch die Stadt durch geeignete Unterlagen (Bescheinigungen, Pläne, Verträge mit Dritten und ähnliche Nachweise) nachzuweisen.

5. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
6. Abfälle, die nicht im Stadtgebiet entstanden sind.
7. Abfälle, die aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht bei der Rücknahme mitwirkt.

- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der Landrätin/des Landrats des Kreises Warendorf als Untere Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können.
- (3) Die Stadt kann die Besitzerinnen und Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Landrätin/des Landrats des Kreises Warendorf als Untere Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 15 Absatz 2 KrWG).
- (4) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Absatz 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen oder vergleichbarer Benutzergruppen nicht gewerblicher Art (zum Beispiel Kindertageseinrichtungen oder Schulen), die in geringen Mengen anfallen und wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung), werden am Schadstoffmobil angenommen und der Entsorgung durch den Kreis zugeführt. Dies gilt auch für Kleinmengen, vergleichbar Gewerbeabfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

Als Kleinmenge gilt ein jährlicher Abfall von bis zu 15 Kilogramm.

- (2) Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen am Schadstoffmobil angeliefert werden.
- (3) Die Stadt kann Dritte mit der Durchführung der Sammlung beauftragen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin/Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, im Rahmen dieser Satzung den Anschluss ihres/seines Grundstücks an die Abfallentsorgung durch die Stadt zu verlangen (Anschlussrecht).

Das Anschlussrecht kann versagt werden, wenn die Abfallentsorgung aufgrund der Grundstückslage oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen besondere Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer übernimmt die entstehenden Mehrkosten oder leistet entsprechende Sicherheiten.

- (2) Die/Der Anschlussberechtigte und jede andere Abfallerzeugerin/jeder andere Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihrem/seinem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm angefallenen Abfälle der Abfallentsorgung durch die Stadt zu überlassen (Benutzungsrecht).

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und Beförderns.

§ 6**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede Eigentümerin/Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen (Wohngrundstücken) oder Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen kann, ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück im Rahmen der Satzung an die Abfallentsorgung durch die Stadt anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Anschlusspflichtige, Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger und Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer sind verpflichtet, im Rahmen der Satzung die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Nummer 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (3) Eigentümerinnen/Eigentümer von Grundstücken, Abfallerzeugerinnen und Abfallbesitzerinnen und Abfallerzeuger und Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig zum Beispiel gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nummer 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.

Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Absatz 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nummer 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig zum Beispiel gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (so genannte gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeugerinnen und Erzeuger oder Besitzerinnen und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (5) Die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer haben
 - Wertstoffe wie Altpapier in den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen oder Altglas zu den aufgestellten Depotcontainern auf privaten Flächen zu bringen,

- Leichtstoffe wie Kunststoff-, Verbund- und Styroporverpackungen sowie Metallverpackungen in Leichtstoffsäcken „Gelber Sack“ zur Abholung bereitzustellen,
- schadstoffhaltige Abfälle am Schadstoffmobil abzugeben,
- Sperrmüll, Altholz, Altmetall und sperrige Wertstoffe jeweils im Rahmen gesonderter Abholaktionen bereitzustellen bzw. auf dem Recyclinghof anzuliefern,
- Elektro-/Elektronikgeräte im Rahmen gesonderter Abholaktionen bereitzustellen oder zu der von der Stadt benannten Übergabestelle zu bringen,
- Restmüll und Bioabfall in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter einzufüllen.

§ 7

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn die Anschluss- und/oder Nutzungspflichtigen nachweisen, dass sie in der Lage sind, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung).
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn die Anschluss- und/oder Nutzungspflichtigen nachvollziehbar und schlüssig darlegen, dass sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage sind, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Siedlungsungeziefer nicht entsteht. Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfall können auf schriftlichen Antrag von der Stadt erteilt werden.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn die Abfallerzeugerinnen/der Abfallerzeuger oder die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer nachweist, dass die anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt werden (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Die Ausnahme muss schriftlich beantragt werden. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Nachweise, Bescheinigungen oder Ähnliches) nachzuweisen.

- (4) Die Stadt stellt aufgrund des Antrages fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG erfolgen kann. Die Ausnahme darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang bestehen.
- (5) Eine Ausnahme vom Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung besteht,
 - soweit Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 oder Absatz 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,

- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach übertragen worden sind,
- soweit Abfälle einer Rücknahme – oder Rückgabeverpflichtung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Absatz 2 Nummer 1 KrWG),
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, Absatz 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 4 oder Absatz 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KrWG).

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Laut Satzung des Kreises Warendorf über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf sind Erzeugerinnen und Erzeuger oder Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen, deren Sammlung und Transport durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3 dieser Satzung) verpflichtet, die Abfälle zum Zwecke des Lagerns, Ablagerns oder Behandeln, zum Beispiel Kompostieren zu der vom Kreis Warendorf angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Warendorf das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9

Abfallbehältnisse

- (1) Für Sammlung und Transport von Abfällen sind folgende Abfallbehältnisse zugelassen:
 - a) für Restmüll:
 - 80-Liter-Müllbehälter
 - 120-Liter-Müllbehälter
 - 240-Liter-Müllbehälter
 - 1100-Liter-Müllbehälter/1,1-cbm-Container

- b) für Bioabfälle (Biotonne, braun):
 - 120-Liter-Müllbehälter
 - 240-Liter-Müllbehälter
- c) für Altpapier (Papiertonne, blau oder mit blauem Deckel):
 - 240-Liter-Müllbehälter
 - 1100-Liter-Müllbehälter/1,1-cbm-Container
- d) für Wertstoffe:
 - Altglas: Depotcontainer
 - Altmetall aus Verpackungen: 90-Liter-Leichtstoffsack „Gelber Sack“
- e) für Leichtstoffe:
 - 90-Liter-Leichtstoffsack „Gelber Sack“

Gebührenpflichtige Behältnisse sind mit der jeweiligen Gebührenmarke der Stadt zu kennzeichnen.

- (2) Andere Abfallbehältnisse, die diesen Rechtsvorschriften nicht entsprechen, sind von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (3) Abfallbehältnisse, die mit anderen als dafür bestimmten Abfällen befüllt sind, sind von der Abfuhr ausgeschlossen. Vermischte Abfälle, Wert- und Leichtstoffe sind sortiert erneut zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 10

Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Restmüll

- (1) Auf jedem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück sind so viel Abfallbehälter für Restmüll nach § 9 Absatz 1 dieser Satzung bereitzustellen, dass sämtliche anfallenden Abfälle entsorgt werden können, mindestens ist jedoch ein Abfallbehälter für Restmüll vorzuhalten.
- (2) Jede Grundstückseigentümerin/Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf schriftlichen Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen pro Person und Woche zugelassen werden, wenn die Abfallerzeugerin und die Abfallbesitzerin oder der Abfallerzeuger und der Abfallbesitzer nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch die Abfallerzeugerin und die Abfallbesitzerin oder der Abfallerzeuger und der Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zuge-

lassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Gefäßvolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden in Abhängigkeit von Unternehmensart/Institution nach folgender Regelung festgestellt:

- | | | |
|----|--|------------------------|
| a) | Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen | |
| | je Platz | 1 Einwohnergleichwert |
| b) | öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter | |
| | je 3 Beschäftigte | 1 Einwohnergleichwert |
| c) | Schulen, Kindergärten | |
| | je 10 Schülerinnen/Schüler/Kinder | 1 Einwohnergleichwert |
| d) | Speisewirtschaften, Imbissstuben | |
| | je Beschäftigte/Beschäftigten | 4 Einwohnergleichwerte |
| e) | Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen | |
| | je Beschäftigte/Beschäftigten | 2 Einwohnergleichwerte |
| f) | Beherbergungsbetriebe | |
| | je 4 Betten | 1 Einwohnergleichwert |
| g) | Lebensmitteleinzel- und -großhandel | |
| | je Beschäftigte/Beschäftigten | 2 Einwohnergleichwerte |
| h) | sonstiger Einzel- und Großhandel | |
| | je Beschäftigte/Beschäftigten | ½ Einwohnergleichwert |
| i) | Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe | |
| | je Beschäftigte/Beschäftigten | ½ Einwohnergleichwert |
- (4) Beschäftigte im Sinne des § 10 Absatz 3 dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätige (zum Beispiel Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, Unternehmerin/Unternehmer, mit-helfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.
- Halbtags-Beschäftigte werden mit einem halben Einwohnervergleichswert, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden mit einem Viertel des Einwohnervergleichswertes bei der Veranlagung berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 10 Absatz 3 dieser Satzung berechnete Behältervolumen zu dem nach § 10 Absatz 2 dieser Satzung zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.
- (7) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen und/oder Abfälle aus anderen Herkunftsbe-
reichen auf dem gleichen Grundstück und auch von benachbarten Grundstücken,
wird die gemeinsame Benutzung von Abfallbehältern zugelassen. Die gemeinsame
Benutzung ist von allen angeschlossenen Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzern
gemeinsam schriftlich zu beantragen.
- (8) Die gemeinsame Nutzung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbun-
den werden. Sie darf nur befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (9) Ein Austausch der Abfallbehälter zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Abfallent-
sorgung beziehungsweise ein Wechsel des Abfuhrintervalls ist jeweils zum 1. des
nachfolgenden Monats möglich. Der Antrag muss bis zum 23. des laufenden Monats
der Stadt vorliegen. Bei einem voraussichtlichen Leerstand von mindestens
6 Monaten erfolgt auf Antrag eine Abholung der Abfallbehälter.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Bioabfall

- (1) Auf jedem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück sind so
viele Abfallbehälter für Bioabfall nach § 9 Absatz 1 dieser Satzung bereitzustellen,
dass sämtlicher anfallender Bioabfall entsorgt werden kann, mindestens jedoch ein
Abfallbehälter für Bioabfall.
- (2) Das Mindestvolumen für Bioabfälle je Grundstück beträgt 10 Liter pro Person und
Woche. Auf Antrag kann im Einzelfall eine Befreiung vom Mindestvolumen erteilt
werden, wenn gewährleistet ist, dass die anfallenden Bioabfälle einer ordnungsgemä-
ßen Verwertung (zum Beispiel Eigenkompostierung) oder Entsorgung zugeführt wer-
den. Dieses ist zu schriftlich zu erläutern und durch geeignete Unterlagen nachzuwei-
sen.
- (3) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass
die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß be-
nutzt werden können.
- (4) Für mehrere Haushalte auf dem gleichen Grundstück und auch von benachbarten
Grundstücken wird die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zugelassen. Die
gemeinsame Benutzung ist von allen angeschlossenen Abfallbesitzern gemeinsam
schriftlich zu beantragen.
- (5) Die gemeinsame Nutzung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbun-
den werden. Sie darf nur befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

- (6) Ein Austausch der Abfallbehälter zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung ist jeweils zum 1. des nachfolgenden Monats möglich. Der Antrag muss bis zum 23. des laufenden Monats der Stadt vorliegen. Bei einem voraussichtlichen Leerstand von mindestens 6 Monaten erfolgt auf Antrag eine Abholung der Abfallbehälter.

§ 12

Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Altpapier

- (1) Auf jedem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück sind so viele Abfallbehälter für Altpapier nach § 9 Absatz 1 dieser Satzung bereitzustellen, dass sämtliche anfallenden Papierabfälle entsorgt werden können.
- (2) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnerinnen und Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Für mehrere Haushalte auf dem gleichen Grundstück und auch von benachbarten Grundstücken wird die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zugelassen.
- (4) Ein Austausch der Abfallbehälter zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung ist jeweils zum 1. des nachfolgenden Monats möglich. Der Antrag muss bis zum 23. des laufenden Monats der Stadt vorliegen. Bei einem voraussichtlichen Leerstand von mindestens 6 Monaten erfolgt auf Antrag eine Abholung der Abfallbehälter.

§ 13

Anzahl der Abfallbehältnisse für Wert- und Leichtstoffe

Auf jedem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück sind so viele Abfallbehältnisse für Wert- und Leichtstoffe nach § 9 Absatz 1 dieser Satzung bereitzustellen, dass sämtliche anfallenden Wert- und Leichtstoffe entsorgt werden können.

§ 14

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer oder deren Beauftragten haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern.

Die zu leerenden beziehungsweise abzufahrenden Abfallbehälter sind zu den von der Stadt festgesetzten Abfuhrzeiten an der Bürgersteigkante beziehungsweise an den Straßenrändern so aufzustellen, dass vorübergehende Personen und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden.

Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für die Abfuhrfahrzeuge gut erreichbar sind. Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter von den Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmern an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden.

Die Stadt kann den Aufstellungsort der Abfallbehälter bestimmen.

Nach der Sammlung sind die Abfallbehälter für Restmüll, Bioabfall und Altpapier unverzüglich wieder zu entfernen.

- (2) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Aufstellung der Abfallbehälter entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Rechtsvorschriften.

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter für Restmüll, Bioabfall oder Altpapier

- (1) Die Abfallbehälter für Restmüll, Bioabfall oder Altpapier werden durch ein von der Stadt beauftragtes Abfuhrunternehmen gestellt und unterhalten. Sie verbleiben im Eigentum des Unternehmens oder der Stadt. Hiervon ausgenommen bleiben die 1100-Liter-Müllbehälter für Restmüll, die die Anschlusspflichtigen selbst erworben haben.
- (2) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Abfallerzeugerinnen und Abfallbesitzerinnen und Abfallerzeugern und Abfallbesitzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur so weit gefüllt oder verdichtet werden, dass eine Entleerung technisch möglich ist und sich der Deckel schließen lässt.

Das maximale Gewicht der gefüllten Müllbehälter 80-, 120- und 240-Liter darf 90 Kilogramm nicht überschreiten. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern verbrannt werden.

- (4) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, brennende, glühende oder heiße Asche sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.
- (5) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Rechtsvorschriften.

§ 16

Benutzung der Abfallbehältnisse für Wert- und Leichtstoffe

- (1) Wert- und Leichtstoffe sind vom Restmüll getrennt in den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältnissen für Wert- und Leichtstoffe „Gelber Sack“ zur Abfuhr bereitzustellen.
- (2) Die Abfallbehältnisse für Leichtstoffverpackungen „Gelber Sack“ dürfen nur mit Kunststoff-, Verbund- und Styroporverpackungsmaterialien und Verpackungsmetallen gefüllt werden.
- (3) Das Einfüllen sonstiger Abfälle ist verboten.
- (4) Die Abfallbehältnisse für Leichtstoffe und Altmittel sind für die Abfuhr zuzubinden, scharfkantige Gegenstände sind so einzufüllen, dass Verletzungen des Abfuhrpersonals sowie Beschädigungen der Abfallbehältnisse ausgeschlossen sind.

§ 17

Abfuhrzeit

- (1) Die zugelassenen 1100-Liter-Müllbehälter für Restmüll werden wahlweise wöchentlich beziehungsweise 14-täglich geleert.
Die 80-, 120- und 240-Liter-Müllbehälter für Restmüll werden ausschließlich 14-täglich geleert. Die Abfuhr erfolgt zwischen 07:00 und 19:00 Uhr.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter für Bioabfall werden 14-täglich geleert.
Die Abfuhr erfolgt zwischen 07:00 und 19:00 Uhr.
- (3) Die zugelassenen Abfallbehältnisse für Leichtstoffe „Gelber Sack“ werden 14-täglich abgefahren.
Die Abfuhr erfolgt zwischen 07:00 und 19:00 Uhr.
- (4) Die zugelassenen Abfallbehälter für Altpapier werden 4-wöchentlich geleert.
Die Abfuhr erfolgt zwischen 07:00 und 19:00 Uhr.
- (5) Die Tage der Abfuhr für Restmüll, Biomüll und Altpapier sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr (zum Beispiel, wenn die regelmäßige Abfuhr auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig mitgeteilt.
Die Abfuhr der Abfallbehältnissen für Wert- und Leichtstoffe „Gelber Sack“ erfolgt eigenverantwortlich durch eine beauftragte Firma im Rahmen des Dualen System Deutschland.

§ 18

Sperrmüll

- (1) Die Anschlussberechtigten nach § 5 dieser Satzung und alle anderen Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer im Stadtgebiet haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen (Sperrmüll).
- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören:
 - Abfälle aller Art aus Industrie- und Gewerbebetrieben, Dienstleistungsunternehmen, Praxen und so weiter,
 - Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugteile sowie deren Zubehör, Ersatzteile,
 - Bauelemente, Bauteile (Fenster, Türen, Wand- und Deckenverkleidungen, Waschbecken, Toilettenschüsseln und so weiter),
 - Bauschutt (Steine, Mörtel, Putz und so weiter),
 - Abfälle aus Baumaßnahmen,
 - Wertstoffe (zum Beispiel Hohlglas, Papier, Kartonagen und so weiter),
 - Leichtstoffverpackungen,

- jede Art von gefüllten Behältnissen (zum Beispiel Säcke, Kisten, Kartons und so weiter),
 - sperrige Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt,
 - sperrige, schadstoffhaltige Abfälle (zum Beispiel Behälter mit Farbresten, Nachspeicheröfen, Heizradiatoren, Leuchtstoffröhren und so weiter).
- (3) Sperrmüll wird nach Anmeldung und Angabe von Art und Menge an vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen (Abfuhrtagen) gesondert gesammelt und befördert. Das Anmeldesystem wird von der Stadt bekannt gegeben.
- Die sperrigen Abfälle sind an den Abfuhrtagen bis 07:00 Uhr so bereitzustellen, dass vorübergehende Personen und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Baumscheiben sind vom Sperrmüll frei zu halten. Große Sperrmüllteile sind so zu zerlegen, dass sie über das Sperrmüllfahrzeug entsorgt werden können. Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.
- (4) Bereitgestellte, nicht vom Sperrmüll umfasste Abfälle werden nicht abgefahren. Diese sind von der Eigentümerin/vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen und einer satzungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.
- (5) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Bereitstellung des Sperrmülls entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Rechtsvorschriften.

§ 19

Sperrige Wertstoffe/Altmetall/Schrott

- (1) Sperrige Wertstoffe von privaten Haushalten und vergleichbaren Benutzergruppen nicht gewerblicher Art, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den zugelassenen Abfallbehältern für Wertstoffe gesammelt werden können, werden nach telefonischer Anmeldung und Angabe von Art und Menge an den vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen (Abfuhrtagen) gesondert gesammelt und befördert.
- Die sperrigen Wertstoffe sind an den Abfuhrtagen bis 07:00 Uhr so bereitzustellen, dass vorübergehende Personen und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden.
- (2) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Bereitstellung der sperrigen Wertstoffe entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Rechtsvorschriften.
- (3) Andere bereitgestellte Abfälle werden im Rahmen dieser Sammlung nicht abgefahren. Diese sind von der Eigentümerin/vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen und der satzungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

§ 20

Elektro-/Elektronikgeräte

- (1) Elektro-/Elektronikgeräte von privaten Haushalten und nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbaren Benutzergruppen (§ 3 Absatz 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten – Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) werden nach telefonischer Anmeldung und Angabe von Art und Menge an den vom

beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen (Abfuhrtage) gesondert gesammelt und befördert.

Elektro-/Elektronikgeräte sind an den Abfuhrtagen bis 07:00 Uhr so bereitzustellen, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht bestehen können. § 19 Absatz 2 und 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (2) Elektro-/Elektronikgeräte inkl. Kleingeräte und Leuchtstofflampen werden kostenlos an der von der Stadt bestimmten Übergabestelle angenommen.

§ 21

Recyclinghof

- (1) Abfälle außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung (zum Beispiel Restmüll, Sperrmüll, Bioabfall und Wertstoffe) dürfen alternativ zu den anderen genannten Sammlungssystemen auch am Recyclinghof der Entsorgung/Verwertung zugeführt werden.
- (2) Die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung und der Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen und der Anforderungen dieser Satzung.

§ 22

Anmeldepflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, zum Beispiel bei Neubezug, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, so sind sowohl die bisherige als auch die neue Eigentümerin/der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 23

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Anschlussberechtigten, die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, die Nutzungsberechtigten oder die Abfallerzeugerin und Abfallbesitzerin und der Abfallerzeuger und Abfallbesitzer sind verpflichtet, über § 22 dieser Satzung hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümerinnen/Die Eigentümer oder Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Rechtsvorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinder-

ter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

- (4) Die Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Bediensteten und Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Absatz 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 24

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 25

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Wertstoffe, Elektro-/Elektronikgeräte (§§ 18 bis 20 dieser Satzung) bereitgestellt oder dem Betriebspersonal des Schadstoffmobils übergeben worden sind.

Die Stadt ist nicht verpflichtet, die nach den §§ 3 und 12 Absatz 5 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle einzusammeln. Dasselbe gilt für solche Abfälle, die nicht ordnungsgemäß zur Abfuhr bereitgestellt sind (§§ 14 bis 16 und 18 bis 20 dieser Satzung).

- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Sammlung bereitgestellte oder angefallene Abfälle zu durchsuchen oder einzusammeln.
- (4) Die gebührenpflichtige Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümerin/dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (5) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Absatz 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Beckum erhoben. Für die Benutzung des privatwirtschaftlich betriebenen Recyclinghofes werden durch die drittbeauftragte Betreiberin privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 27 Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherin und Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

- (2) Die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, sonstige Berechtigte oder in sonstigen Einrichtungen sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben die Leiterinnen und Leiter, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind für die getrennte Sammlung von Restmüll, Bioabfall, Altpapier und Wert- und Leichtstoffen und so weiter und deren Zuführung zu den jeweiligen Sammelsystemen verantwortlich.

§ 28 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstückbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt für Sammlung und Transport überlässt (§ 3 dieser Satzung);
 2. schadstoffhaltige Abfälle nicht ordnungsgemäß trennt und entsorgt (§ 4 dieser Satzung);
 3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 dieser Satzung);
 4. Abfälle, die von Sammlung und Transport durch die Stadt ausgeschlossen sind, nicht zu einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage verbringt (§ 8 dieser Satzung);

5. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter für Restmüll, Bioabfall oder Wertstoffe nicht benutzt oder andere als die von der Stadt bestimmten Abfallbehältnisse benutzt und zur Abfuhr bereitstellt (§ 9 dieser Satzung);
 6. auf dem Grundstück nicht so viele Abfallbehälter für Restmüll, Bioabfall, Papier, Wert- oder Leichtstoffe bereit hält, dass sämtliche anfallenden Abfälle, Wert- und Leichtstoffe entsorgt werden können (§§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 1 und 12 Absatz 1 dieser Satzung);
 7. das Mindestvolumen für Restmüll oder Bioabfall ohne Zulassung durch die Stadt unterschreitet (§§ 10 Absatz 2, 11 Absatz 2 dieser Satzung);
 8. für bestimmte Abfälle vorgesehene Abfallbehälter mit anderen Abfällen befüllt oder unbefugt benutzt (§ 12 dieser Satzung);
 9. die Anmeldung über den erstmaligen Anfall von Abfällen oder jede wesentliche Veränderung oder die Mitteilung über den Wechsel im Grundeigentum unterlässt (§ 22 dieser Satzung);
 10. nicht zum Sperrmüll gehörende oder nicht angemeldete Stoffe im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zur Abholung bereitstellt (§ 18 Absatz 2 dieser Satzung);
 11. nicht zu den sperrigen Wertstoffen oder zu Elektro-/Elektronikgeräten gehörige oder nicht angemeldete Stoffe im Rahmen der jeweiligen Abfuhr zur Sammlung bereitstellt (§§ 19 und 20 dieser Satzung);
 12. den durch Dienstaussweis legitimierten Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück oder die erforderliche Auskunftserteilung verweigert (§ 23 dieser Satzung);
 13. bereit gestellte oder angefallene Abfälle unbefugt durchsucht, wegnimmt oder sammelt (§ 25 Absatz 3 dieser Satzung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum vom 12. Dezember 1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 23. Oktober 2012

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung erfolgte am 25. Oktober 2012 im Amtsblatt der Stadt Beckum, Jahrgang 2012, Nummer 24.